

V. KOMPETENZKONFLIKTE ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

CONELITS DE COMPÉTENCE ENTRE LA CONFÉDÉRATION ET UN CANTON

8. Urteil vom 27. März 1920

i. S. Bundesrat gegen Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt.

Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 175 Ziff. 1 OG zur Beurteilung der Frage, ob eine Strafklage gegen einen eidgenössischen Beamten zunächst beim Bundesrate hätte angebracht werden sollen. — Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich zur Einleitung von Strafverfolgungen gegen eidgenössische Beamte, wenn eine Amtshandlung den Gegenstand der Anklage bildet.

A. — Infolge einer beim Polizeigerichtspräsidenten gemachten Strafanzeige erkannte das Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt am 28. März 1919 :

» Der verantwortliche Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamts und des baselstädtischen Quartieramts werden der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide etc. schuldig erklärt und gemäss Art. 9 des Bundesratsbeschlusses verurteilt: » Der Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamts in contumaciam zu einer Busse von 200 Fr. eventuell 40 Tage Gefängnis; der Vertreter des baselstädtischen Quartieramts zu einer Busse von 25 Fr. eventuell 5 Tage Gefängnis. »

Das Gericht nahm an, dass sich der « Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamtes » deshalb der erwähnten Übertretung schuldig gemacht habe, weil dieses Amt in zwei Zirkularen an die Kantonsbehörden vom 9. und 28. Januar 1919 erklärt hatte, dass es Hafer für Pferde

nur dann liefere, wenn gleichzeitig eine entsprechende Menge von Hilfsfuttermitteln bezogen werde.

B. — Am 27. Dezember 1919 hat der Bundesrat beim Bundesgerichte das Begehren gestellt :

» 1) Es sei festzustellen, dass das Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt zur Verfolgung und Beurteilung des « verantwortlichen Vertreters » des eidg. Ernährungsamtes wegen angeblicher Widerhandlung gegen Art. 6 des B. R. B. über die Höchstpreise für Getreide vom 8. August 1916 nicht kompetent ist ;

» 2) es sei das Urteil des Polizeigerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. März 1919, soweit es den « verantwortlichen Vertreter » des eidg. Ernährungsamtes betrifft, aufzuheben. »

Zur Begründung wird geltend gemacht : Der Direktor und das Personal des eidgenössischen Ernährungsamtes seien dem eidgenössischen Verantwortlichkeitsgesetz unterstellt. Dieses bestimme nun in Art. 41 Abs. 1, dass Kriminalklagen gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen beim Bundesrate anzubringen seien, was nach Art. 77 litt c BStR auch heute noch gelte. Der Ausdruck « Kriminalklage » beziehe sich auf Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, indem er die strafrechtliche im Gegensatz zur disziplinarischen Verantwortlichkeit im Auge habe. Nun habe das Polizeigericht einer Strafklage wegen einer Handlung, die vom Ernährungsamt in Ausübung amtlicher Funktionen vorgenommen worden sei, Folge gegeben, ohne dass ein Vorentscheid des Bundesrates nach Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes ergangen sei, und damit diese Bestimmung verletzt. Es liege ein Kompetenzkonflikt nach Art. 113 Ziff. 1 BV und 175 Ziff. 1 OG vor. Das Polizeigericht habe sich eine Strafkompetenz angemasst, die nach Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes dem Bunde zustehe.

C. — Das Polizeigericht hat zur Klage des Bundesrates u. a. bemerkt : Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes beziehe sich nur auf Kriminalklagen im Sinne

der Art. 53 bis 58 BStR, wie die Vergleichung mit Art. 40 VG zeige. Im vorliegenden Falle handle es sich um eine Anzeige wegen einer Polizeiübertretung, die nicht als Kriminalklage angesehen werden könne.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat anerkannt, dass das Bundesgericht zur Lösung des Kompetenzkonflikts zuständig und die Klage des Bundesrates begründet sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Kompetenzkonflikt zwischen Bundes- und Kantonsbehörden im Sinne der Art. 113 Ziff. 1 BV und 175 Ziff. 1 OG; denn die Streitfrage, die dem Bundesgerichte zur Beurteilung vorgelegt wird, ist die, ob es in erster Linie Sache des Bundesrates gewesen sei, über die Einleitung oder Zulassung der Strafverfolgung gegen den « verantwortlichen Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamtes » zu entscheiden, oder ob die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt — das Polizeigericht oder dessen Präsident — hiezu allein zuständig gewesen seien. Das Bundesgericht ist daher zur Beurteilung der Klage kompetent (vgl. AS 22 S. 948).

Diese ist an keine Frist gebunden (AS 24 I S. 91), und es steht auch der materiellen Beurteilung der Streitsache nicht der Umstand im Wege, dass die Strafverfolgung durchgeführt worden ist und bereits ein formell rechtskräftiges Strafurteil vorliegt.

2. Nach Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes müssen Kriminalklagen gegen eidgenössische Beamten über ihre amtlichen Funktionen zunächst beim Bundesrate angebracht werden. Diese Bestimmung steht nach Art. 77 litt. c BStR und Art. 4 Abs. 2 BStP auch heute noch in Kraft, obwohl die Vorschriften der Art. 40 und 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes über die Strafkompetenz seither abgeändert worden sind (vgl. AS 45 I S. 104 ff.). Die Anklage, über die das Polizeigericht urteilte, bildet

eine Kriminalklage im Sinne des Art. 41 l. c. Dass der « verantwortliche Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamts », gegen den sich die Anklage richtete, zu den Beamten gehört, die diese Gesetzesbestimmung im Auge hat, kann nach Art. 2 l. c., Art. 6 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes vom 13. September 1918 und Art. 9 der Verordnung betreffend die Anstellung von Aushilfspersonal bei der Bundesverwaltung vom 7. Mai 1918 nicht zweifelhaft sein. Sodann waren Gegenstand der Anklage Verfügungen des Ernährungsamtes, die es auf Grund seiner Kompetenz zur Verteilung der Futtermittel erlassen hatte, also Handlungen eines Beamten, die von ihm in Ausübung seiner amtlichen Funktionen vorgenommen worden sind. Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes hat allerdings zunächst solche Kriminalklagen im Auge, für deren Beurteilung seinerzeit nach Art. 40 das Bundesgericht zuständig war, d. h. diejenigen, die sich auf Verbrechen und Vergehen der Beamten im Sinne des Art. 4 l. c. beziehen; deren Tatbestand sollte nach Art. 6 l. c. durch das eidgenössische Strafgesetz bestimmt werden, woraus mit dem Polizeigericht der Schluss gezogen werden könnte, dass Art. 41 l. c. überhaupt nur für Anklagen wegen der in Art. 53 ff. BStR genannten Amtsverbrechen gelte. Allein das würde dem Sinn und Geist des Verantwortlichkeitsgesetzes nicht entsprechen. Indem es die Erhebung von Kriminalklagen über Amtsfunktionen von eidgenössischen Beamten von der Zustimmung des Bundesrates abhängig macht, will es verhindern, dass solche Beamte wegen ihrer Amtshandlungen wie Privatpersonen strafrechtlich verfolgt werden können. Der Bundesrat soll zunächst entscheiden, ob genügender Grund für eine solche Verfolgung vorhanden sei, und sie insbesondere dann nicht zulassen, wenn der Beamte mit der ihm zur Last gelegten Handlung lediglich seine Amtspflicht erfüllt hat (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Verantwortlichkeitsgesetz in Zeitschr. für schweiz.

R. 53 S. 607 ff., ULLMER, Staatsrechtl. Praxis I. S. 462). Für die Frage, ob die Zustimmung des Bundesrates zur strafrechtlichen Verfolgung eines Beamten erforderlich sei, kommt es danach lediglich darauf an, ob Gegenstand der Anklage eine Amtshandlung ist; ob in dieser ein im Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht aufgeführtes Verbrechen oder ein anderes gesehen wird, muss unerheblich sein. Wäre dem nicht so, so würde der Schutz, den Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes dem eidgenössischen Beamten gewähren wollte, oft gerade da, wo er sich wohl am nötigsten erweist, nämlich der kantonalen Strafgerichtsbarkeit gegenüber versagen. In der Litteratur und der Praxis wird denn auch dem Bundesrate unbeschränkt das Recht zuerkannt, darüber zu entscheiden, ob gegen einen eidgenössischen Beamten im Sinne des Art. 41 l. c. eine Strafverfolgung wegen Amtshandlungen eingeleitet werden dürfe (vgl. BLUMER-MOREL, Bundesstaatsrecht 2. Aufl. III S. 203, ULLMER, Staatsrechtliche Praxis I N. 538 und 473, SALIS, Bundesrecht I N. 239). Dass Art. 41 von « Kriminalklagen » spricht, schliesst dessen Anwendung auf Anklagen wegen Übertretung des Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 nicht aus; denn damit wird, wie aus Art. 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes hervorgeht, lediglich die eigentliche Strafklage im Gegensatz zum Antrag auf disziplinarische Bestrafung und zur Zivilklage charakterisiert. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen Anklagen wegen « Verbrechen » « Vergehen » und « Übertretungen » ist dem eidgenössischen Straf- und Strafprozessrechte fremd.

Indem das Polizeigericht den « verantwortlichen Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamtes » wegen der ihm zur Last gelegten Amtshandlungen strafrechtlich verfolgte, obwohl der Bundesrat dies nicht zugelassen hatte, hat es also in den Kompetenzbereich dieser Behörde übergreifen. Sein Urteil muss deshalb, soweit es gegen den erwähnten Beamten gerichtet ist, aufgehoben werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage des Schweizerischen Bundesrates wird gutgeheissen und das Urteil des Polizeigerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. März 1919, soweit es den « verantwortlichen Vertreter des eidgenössischen Ernährungsamts » betrifft, aufgehoben.

VI. EIDGENÖSSISCHE STEMPELABGABE

DROIT DE TIMBRE FÉDÉRAL

9. Arrêt du 11. juin 1920

dans la cause **Vollenweider frères contre Canton de Genève.**

Loi fédérale sur le timbre, art. 2: Acte constitutif de Société anonyme soumis au droit cantonal d'enregistrement comme comportant un transfert d'immeubles; faculté du canton de prélever ce droit, malgré que les actions acquises en contrepartie des immeubles apportés à la société doivent acquitter le droit de timbre fédéral.

La société en nom collectif Vollenweider frères s'est transformée à fin 1919 en une société anonyme qui a repris la suite de ses affaires. Aux termes des statuts, art. 13, il était remis à Henri et Ulrich Vollenweider 600 actions entièrement libérées de la nouvelle société et 200 parts de fondateurs « en contrepartie de l'apport consenti par Vollenweider frères » lequel comprenait notamment des immeubles inscrits au nom de la société en nom collectif. Ces statuts ont été adoptés par l'assemblée constitutive du 27 décembre 1919 dont le procès-verbal a été dressé par le notaire Cherbuliez. L'acte Cherbuliez constate que les apports ont été approuvés et qu'en conséquence le Conservateur du Registre foncier est requis d'inscrire au nom de la société anonyme les immeubles actuellement inscrits au nom de la société en